

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Sektion V

Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.247.970

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

judith.strunz@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.234.829

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 16. März 2026, GZ 2026-0.234.829, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf bezweckt die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung und reguliert erstmals den Einsatz neuer Technologien im Bereich der Verwaltung. Das Gesetzesvorhaben stellt somit einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung zahlreicher Punkte aus dem aktuellen Regierungsprogramm 2025-2029 (vgl. „Digitalisierung“, „Entbürokratisierung und Verwaltung“) dar.

Wenngleich der gegenständliche Entwurf daher einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung und damit letztlich zur Entbürokratisierung bzw. zum Abbau von Hürden innerhalb der Verwaltung beitragen soll, weist dieser auch berücksichtigungswürdige Schwächen auf, die im Folgenden näher erläutert werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991)

Zu Z 1 (§ 13 AVG)

Einsatz von Chatbots im Behördenverkehr

Neue Technologien bergen, wenn sie nicht von Beginn an umfassend barrierefrei gedacht werden, stets auch die Gefahr, Menschen mit Behinderungen auszuschließen. Wenn sie barrierefrei gedacht werden, kann es aber auch eine große Chance sein, um auch rechtliche und administrative Vorgänge für alle Menschen besser zugänglich zu machen.

In diesem Zusammenhang gilt es auszuführen, dass davon auszugehen ist, dass Chatbots als integrierter Teil von Websites und von mobilen Anwendungen vom Anwendungsbereich des **Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG)**, BGBl. I Nr. 59/2019, und den entsprechenden Landesgesetzen umfasst sind. Chatbots haben somit die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 3 WZG zu erfüllen. § 3 WZG beinhaltet in Abs. 1 allgemein formulierte Anforderungen an die Barrierefreiheit (wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust). In Abs. 2 wird auf harmonisierte Normen der EU gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verwiesen, bei deren Entsprechung davon ausgegangen wird, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

Da Chatbots eine relativ neue technologische Anwendung sind und **neue Anforderungen an die Barrierefreiheit** mit sich bringen können (z.B. ob die „live“ vom Chatbot erstellten Nachrichten kompatibel mit Screenreadern sind, Einstellbarkeit von „einfacher Sprache“, Nachvollziehbarkeit des Chatverlaufs, Tastaturbedienbarkeit, Text-to-Speech und Speech-to-text), wird angeregt zu prüfen, ob die Anforderungen des WZG bzw. die genannten EU-Normen (z.B. EN 301 549) geeignet sind, die Barrierefreiheit von Chatbots sicherzustellen. Da es gerade im technischen Bereich ständige Neuerungen gibt, sollte auch regelmäßig geprüft werden, ob die Barrierefreiheitsanforderungen noch aktuell sind. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass für Benutzer:innen transparent und verständlich offengelegt wird, dass sie mit einem Chatbot und keinem Menschen kommunizieren.

Diesbezüglich wird auch auf die Zielsetzung Nummer 111 des Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 (NAP Behinderung II) verwiesen, welcher vorsieht, dass staatliche Online-Verfahren barrierefrei nutzbar sein sollen. Der NAP Behinderung II ist die aktuelle langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und wurde am 6. Juli 2022 im Ministerrat beschlossen.

Weiters sollen in § 13 Abs. 1 AVG nunmehr nur die Anbringensformen geregelt sein, nicht aber weiterhin auch die Übermittlungsformen. Die in § 13 Abs. 1 AVG vorgesehenen Anbringensformen sind die „schriftliche“ und die „gesprochene Form“.

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) keine von den in § 13 Abs. 1 AVF erfassten Anbringensformen darstellen. Laut Erläuterungen ist dies eine Anbringensform, die aufgrund des weiterhin subsidiären Charakters des § 13 Abs. 1 AVG im Materiengesetz geregelt werden kann und in weiterer Folge auch geregelt werden müsste, damit ein Anbringen mittels ÖGS eingebracht werden könnte.

Die Tragweite dieser Regelung ist unklar und könnte diese unter Umständen diskriminierenden Charakter haben. Nach der bisherigen Rechtslage war es so, dass gemäß § 39a AVG erforderlichenfalls ein Gebärdensprachdolmetsch einzusetzen und ein solcher gemäß § 76 AVG nicht als Barauslage zu verstehen war. Ein derartig eingebrachtes Anbringen galt sohin als mündlich eingebracht.

Dass §§ 39a und 76 AVG nicht geändert werden, spricht einerseits dafür, dass dies auch weiterhin so bleiben soll – ÖGS wäre demnach nur dahingehend nicht von § 13 Abs. 1 AVG erfasst, als es keine eigene Anbringensform darstellt, so dass weiterhin ein Gebärdensprachdolmetsch hinzuzuziehen und ÖGS sohin zur gesprochenen Form hinzuzuzählen wäre (Auslegungsvariante 1).

Die explizite Ausnahme von ÖGS lässt sich aber andererseits auch dahingehend deuten, dass nur dann ein Gebärdensprachdolmetsch eingesetzt werden muss, wenn nach dem Materiengesetz ÖGS als Einbringungsform akzeptiert wird. Dafür spricht die Formulierung „was etwa notwendig erschiene, falls die schriftliche Einbringung ausgeschlossen würde“. Es wird also offenbar davon ausgegangen, dass wenn ÖGS nicht im Materiengesetz als Einbringungsform normiert ist, Menschen mit Behinderungen, die eine Gebärdensprachdolmetschung benötigen würden, ihr Anbringen nur schriftlich einbringen dürften (Auslegungsvariante 2). Das Ergebnis dieser zweiten Auslegungsvariante wäre allerdings nicht nur diskriminierend, sondern auch ein Rückschritt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Es wäre sohin eine Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert bzw. wäre darauf zu achten, dass es zu keiner Diskriminierung bzw. zu keiner Verschlechterung der Rechtslage für Menschen mit Behinderungen kommt.

Zu § 13 Abs. 2 AVG:

Die Erläuterungen stellen klar, dass in § 13 Abs. 2 AVG die Übermittlungsformen normiert sind. Laut Erläuterungen sollen unterschiedliche Arten von Chatbots von § 13 Abs. 2 AVG erfasst sein.

Im Hinblick auf die Schriftlichkeit wurde in § 13 Abs. 2 erster Satz AVG die bisherige Regelung beibehalten, dass schriftliche Anbringen grundsätzlich auch weiterhin „in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden“ können. Bei der gesprochenen Form unterscheidet § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG zwischen mündlichen, telefonischen und elektronisch übermittelten Anbringen.

Hinsichtlich der gesprochenen Form ist vorgesehen, dass die Übermittlungsformen subsidiär sein sollen. Vor diesem Hintergrund erscheint es möglich, dass im Materiengesetz im Hinblick auf die Übermittlung in gesprochener Form eine Einschränkung auf (lediglich) das fernmündliche Einbringen mittels Chatbot (gemeint sind jene, wo keine Verschriftlichung durch den Chatbot durchgeführt wird) erfolgen kann.

Da aber die schriftliche Anbringensform nach § 13 Abs. 1 AVG als solche auch subsidiär ist und im Materiengesetz daher auch die Schriftlichkeit gänzlich ausgeschlossen werden kann, könnte sohin im Ergebnis im Materiengesetz normiert werden, dass Anbringen überhaupt nur fernmündlich mittels Chatbot eingebracht werden können. Dies ist äußerst kritisch zu sehen.

Wenngleich in den erläuternden Bemerkungen bezüglich Barrierefreiheit auf das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) verwiesen wird, sollte neben fernmündlichen Chatbots jedenfalls (mindestens) eine weitere gesprochene Übermittlungsform vorgesehen sein, um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen hintanzuhalten (beispielsweise durch den verwendeten Algorithmus oder aber eine diskriminierende Sprache; so wird in Zusammenhang mit KI immer wieder berichtet, dass diese nicht objektiv handle, sondern mit Vorurteilen behaftet sei); und zwar sollte bei der gesprochenen Form neben fernmündlichen Chatbots immer auch eine mündliche Einbringung möglich sein, zumal für telefonische Anbringen nunmehr vorgesehen ist, dass seitens der Behörde aufgetragen werden kann, dass das Anbringen mittels Chatbot einzubringen ist. Jedenfalls sollte bereits durch das AVG gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht gezwungen werden können, fernmündliche Chatbots nutzen zu müssen.

Zu § 13 Abs. 2a AVG:

Es erscheint nicht schlüssig, wieso im Falle der Spracheingabe eine durch den Chatbot erfolgte Verschriftlichung gemäß dem angedachten § 13 Abs. 2a AVG als schriftliches Anbringen gelten soll, während ein allenfalls durch die Behörde verschriftlichtes Anbringen nicht als schriftliches Anbringen gilt.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG sind (wie bisher) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, schriftlich einzubringen.

Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen § 13 Abs. 2a AVG bedeutet dies für Chatbots: Rechtsmittel, die mittels Spracheingabe eingebracht werden, gelten als schriftlich eingebracht, wenn der Chatbot die Verschriftlichung übernimmt; in so einer Konstellation ist die Schriftform gewahrt. Rechtsmittel, die mittels Spracheingabe eingebracht werden, gelten hingegen nicht als schriftlich eingebracht, wenn die Verschriftlichung erst allenfalls bei der Behörde erfolgt; in so einer Konstellation ist die Schriftform nicht gewahrt.

Im Ergebnis ist bei mittels Spracheingabe eingebrachter Rechtsmittel – allein aufgrund der jeweiligen Ausgestaltung des Chatbots, sohin ohne besonderes Zutun der Partei – die Schriftform entweder gewahrt oder nicht. Es sind keine sachlichen Rechtfertigungsgründe für eine derartige Ungleichbehandlung ersichtlich; dies auch vor dem Hintergrund, dass die Partei in der Regel nicht beeinflussen können wird, ob der Chatbot die Spracheingabe verschriftlicht oder nicht (zumindest werden im beiliegenden Entwurf keine Vorgaben in diese Richtung gemacht).

Zudem sind keine Informationspflichten im Hinblick auf die Ausgestaltung des Chatbots vorgesehen. Die Partei kann sohin auch gar nicht wissen, wie der Chatbot im Hintergrund arbeitet und ob ein mittels Spracheingabe eingebrachtes Rechtsmittel im jeweiligen Einzelfall das Gebot der Schriftlichkeit erfüllt oder nicht. Dies erscheint aus Erwägungen des Rechtsschutzes problematisch, entspricht aber auch nicht einer transparenten Verwaltung.

Zu Z 2 (§ 13a AVG)**Manuktionspflicht durch Chatbots:**

Besonders bei der Erfüllung der Manuktionspflicht durch einen Chatbot muss sichergestellt werden, dass strenge Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden (z.B. bezüglich Bedienbarkeit und Verständlichkeit der Erklärungen). Dabei wäre auch auf möglichst einfache Sprache zu achten.

Zur Klarstellung und Verdeutlichung in den Erläuterungen sollte die Bedeutung der Barrierefreiheit betont werden. Die Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 (§ 13a AVG) sollten daher lauten (Ergänzungen in unterstrichener Fettschrift):

„(...) Insbesondere wird die Behörde durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, dass die vom Chatbot erteilten Anleitungen und Belehrungen richtig **und barrierefrei im Sinne des § 3 WZG** sind. (...)“

Die Manuktionspflicht der Behörde stellt aus Sicht der (unvertretenen) Partei ein subjektives Recht dar. Erfasst davon sind die „nötigen“ Anleitungen.

Laut Erläuterungen wird die Behörde durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, dass die vom Chatbot erteilten Anleitungen und Belehrungen richtig sind. Bei einer Anleitung durch einen Chatbot besteht dennoch die Gefahr, dass die erteilte Auskunft falsch und/oder unvollständig ist, aber auch, dass die Beurteilung, welche Anleitungen nötig sind, nicht korrekt ist, was (beides) aus Rechtsschutzperspektive insbesondere auch iZm. der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zu hinterfragen ist.

Zudem stellt sich im Hinblick auf das Institut der Amtshaftung, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Dienstpflichten der Bediensteten, die Frage, ob die geplante Manuktion durch Chatbots dahingehend verstanden werden kann, dass seitens der Behörde und in weiterer Folge seitens der Bediensteten eine Verpflichtung besteht, die durch den Chatbot erfolgte Anleitung zu prüfen und allenfalls korrigierend einzugreifen.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 3 AVG)

Übermittlung von Daten an Einschreiter:

Es sollte in § 16 Abs. 3 des Entwurfs ergänzt werden, dass die Daten dem Einschreiter in einem **barrierefreien Format** übermittelt werden müssen. Die Vorgaben des WZG beziehen sich nur auf die Websites und mobile Anwendungen des Bundes, nicht aber auf die elektronische Kommunikation und die in einem Verfahren übermittelten Dokumente.

Daher sollte sichergestellt werden, dass die gemäß § 16 Abs. 3 AVG zu übermittelnden Daten ebenfalls die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne des § 3 WZG erfüllen. § 16 Abs. 3 des Entwurfs sollte daher lauten (Ergänzungen in unterstrichener Fettschrift):

„(3) Die Behörde hat den elektronischen Verkehr zu Anbringen gemäß § 13 und zu Rechtsbelehrungen gemäß § 13a, wenn er über ein automatisiertes Dialogsystem erfolgt, elektronisch in einem Verfahren zur Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) zu erfassen und zu speichern. Die sich daraus ergebenden Daten gelten als Aktenvermerk gemäß Abs. 2. Diese Daten sind dem Einschreiter unverzüglich **in einem barrierefreien Format** zu übermitteln oder **in einem solchen Format** im elektronischen Verkehr zugänglich zu machen.“

Weiters ist vorgesehen, dass der elektronische Verkehr zu Anbringen gespeichert werden soll und dass die sich daraus ergebenden Daten als Aktenvermerk gelten.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang zunächst, ob sich für die Behörde eine Pflicht ergibt, die gespeicherte Kommunikation mit dem seitens des Chatbots erstellten schriftlichen Anbringen abzugleichen. Überdies stellt sich die Frage, in welcher Form die mittels Chatbot geführte Kommunikation gespeichert werden soll.

Bei schriftlicher Kommunikation dürfte es eindeutig sein, dass die schriftliche Kommunikation gespeichert wird. Bei einer Kommunikation mittels Spracheingabe ist allerdings – gerade auch (bzgl. Speicherplatz) im Hinblick auf eine wirkungsorientierte Verfahrensführung – fraglich, ob die Speicherung als Audiodatei vorgesehen ist oder ob nicht auch in diesem Fall eine Speicherung der Kommunikation in schriftlicher Form erfolgen soll.

Sofern auch bei einer Kommunikation mittels Spracheingabe die Speicherung jedenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen hat, erscheint es für Chatbots, die eine Kommunikation mit-

tels Spracheingabe nicht verschriftlichen, keinen Anwendungsbereich mehr zu geben; fraglich ist in diesem Zusammenhang aber in weiterer Folge, wieso in den Erläuterungen dennoch auch auf solche Chatbots Bezug genommen wird.

Es wäre sohin eine Klarstellung wünschenswert, in welcher Form die Kommunikation gespeichert werden soll.

Vorgesehen ist zudem, dass diese Daten dem:der Einschreiter:in unverzüglich zu übermitteln oder elektronisch zur Verfügung zu stellen sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich „unverzüglich“ sowohl auf die Übermittlung als auch auf die elektronische Zurverfügungstellung bezieht; dies vor dem Hintergrund, dass angenommen werden kann, dass ein Chatbot die Kommunikation „in Echtzeit“ speichern kann, also nicht erst eine nachträgliche Verarbeitung erforderlich ist, so dass es im Sinne der Verfahrensökonomie nicht denklogisch erschiene, würde der:die Einschreiter:in für die elektronische Zurverfügungstellung erst eine neue Session mit dem Chatbot starten müssen (insbesondere müsste darüber dann wieder die Kommunikation gespeichert werden, was in einem Perpetuum Mobile enden würde).

Die Erläuterungen sehen vor, dass zur Überprüfung der korrekten Erfassung der Chatbot-Kommunikation durch die Behörde der:die Einschreiter:in nicht auf eine physische Akteneinsicht angewiesen sei. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Unverzüglichkeit und der Prämisse, dass sich diese auch auf die elektronische Zurverfügungstellung bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass dies dahingehend zu verstehen ist, dass die gespeicherten Daten nicht erst mittels Akteneinsicht angefordert werden müssen, sondern „ungefragt“ von der Behörde zur Verfügung zu stellen sind.

Auch besteht gemäß § 17 Abs. 1 AVG de lege lata bereits (aufgrund der Formulierung „in jeder technisch möglichen Form“) die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht, weswegen nicht davon ausgegangen wird, dass § 16 Abs. 3 AVG ein aktives Bemühen des:der Einschreiters:Einschreiterin im Hinblick auf eine elektronische Akteneinsicht regeln will.

Der Hinweis, dass der:die Einschreiter:in auf eine physische Akteneinsicht nicht angewiesen sein soll, lässt sich aber auch – wie die Stellungnahmen von anderen Stellen zeigen – dahingehend interpretieren, dass die gespeicherten Daten jedenfalls mittels (elektronischer) Akteneinsicht gemäß § 17 AVG anzufordern wären.

Eine Akteneinsicht nach § 17 AVG setzt zwar keinen Antrag voraus, die Behörde muss der Partei laut Judikatur aber den Akteninhalt nicht von sich aus zur Kenntnis bringen, so dass seitens des:der Einschreiters:Einschreiterin doch ein aktives Bemühen, den Akteninhalt zu erlangen, erforderlich ist.

Es wäre daher eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass „unverzüglich“ bedeutet, dass die gespeicherte Kommunikation durch die Behörde der:dem Einschreiter:in „ungefragt“, also ohne aktives Bemühen seitens des:der Einschreiter:in diesem:dieser durch die Behörde, zur Kenntnis zu bringen ist.

Was Spracheingaben im Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten mittels **automatisierter Dialogsysteme („Chatbots“)** angeht – was in der Landesverwaltung bereits praktiziert wird (Beispiele aus Linz und Wien werden in den Erläuterungen angeführt) – sollte grundsätzlich im Sinne der **umfassenden Barrierefreiheit** auf eine möglichst einfache Sprache und nach Möglichkeit auf „Leichter Lesen“ Formate geachtet werden sowie die digitale Barrierefreiheit bei der Ein- und Ausgabemöglichkeit.

Mit besonderem Fokus auf Personen mit kognitiven/intellektuellen Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten sollte der:die Einschreiter:in automatisch eine Bestätigung über seine Eingabe und den mittels KI generierten Text (im Idealfall in Leichter Sprache, s.o.) erhalten, damit er:sie weiß, was eingebracht wurde bzw. was die KI aus seinem mündlichen Anbringen gemacht hat.

Der Entwurf sieht zwar die Pflicht der Behörde zur Protokollierung mittels Aktenvermerk vor; sofern die sich daraus ergebenden Daten nicht unverzüglich den Einschreiter:innen übermittelt werden (müssen), müssten sich diese allerdings proaktiv bemühen, die Informationen im Rahmen der Akteneinsicht einzuholen, was gerade für Menschen mit kognitiven/intellektuellen Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten eine größere Hürde darstellen dürfte.

Aus der Fassung des Gesetzesentwurfes in § 16 Abs. 3 AVG 3. Satz („Diese Daten sind dem Einschreiter unverzüglich zu übermitteln oder im elektronischen Verkehr zugänglich zu machen.“) wird jedenfalls abgeleitet, dass die Behörde nicht zur unverzüglichen Übermittlung verpflichtet ist („Kann-Bestimmung“). Dahingehend wird angeregt, eine unverzügliche Übermittlung der Daten im Sinne der Transparenz automationsunterstützt verpflichtend für alle Behörden und Anbringen vorzusehen – dies hätte im Grunde einen Mehrwert für alle Bürger:innen, gleich ob mit oder ohne Beeinträchtigung.

Was die Erfüllung der Manuduktionspflicht, einer wichtigen Ausprägung des rechtsstaatlichen Prinzips, via Chatbot angeht, besteht seitens des BMASGPK eine grundsätzliche Skepsis.

Zu Z 6 (§ 18a AVG – Vollständig automatisierte schriftliche Erledigung)

Durch die beabsichtigte Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bestimmte Erledigungen vollständig automatisiert durchgeführt werden können. Dies dient vor allem der Verfahrensbeschleunigung bei Verfahren, die keine komplexen Rechtsfragen aufwerfen und bei denen der Sachverhalt unstrittig ist.

Gerade solche Erledigungen sind besonders gut geeignet, dass sie mit einer Erklärung in **leicht verständlicher bzw. einfacher Sprache** als Beiblatt auszustellen sind. Diesbezüglich gibt es bereits eine Reihe von Programmen und KI-Tools, die Texte automatisch in einfache oder auch leichte Sprache übersetzen (z.B. „Capito“). Zudem sollten im Fall einer elektronischen Erledigung diese verpflichtend in einem **barrierefreien Format** (z.B. kompatibel mit Screenreadern, siehe dazu die Web Content Accessibility Guidelines – WCAG) erstellt werden.

In Oberösterreich wurde eine solche Regel bereits im Bereich des **Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö ChG)**, LGBI 2008/41 idF LGBI. Nr. 82/2020, umgesetzt. Gemäß § 24 Abs. 5 Oö ChG sind alle Bescheide verpflichtend in „leichter Sprache“ und auf Wunsch oder bei Bedarf auch in besonders leicht lesbarer (LL) Form zu verfassen. Dies führte bei Bescheiden gemäß Oö ChG zu einem **Rückgang der Rechtsmittel um 40%**, da sich weniger Verständnisfragen ergaben (*VertretungsNetz*, 131/SN-104/ME XXVI. GP, S. 24. Verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SNME/3727/imfname_729881.pdf).

Die Erstellung von Erledigungen und Erklärungen in einfacher Sprache ist nicht nur für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen hilfreich. Auch Menschen mit Deutsch als Zweitsprache, Menschen mit Leseschwierigkeiten und allgemein Menschen, die mit offiziellen Schriftstücken nicht vertraut sind, profitieren von einfacher und damit barrierefreier Sprache. Die Förderung des Verständnisses für den Inhalt einer Erledigung kann gerade im Bereich des AVG dazu beitragen, dass der Inhalt eher akzeptiert und nicht bekämpft wird, wodurch im Ergebnis Verwaltungskosten reduziert werden können. Die öffentliche Verwaltung ist künftig ohnehin gefordert, mit der Bevölkerung in verständlicher bzw. klarer Form zu kommunizieren. In einigen Staaten gibt es diesbezüglich bereits verpflichtende gesetzliche Vorgaben (vgl. Neuseelands Plain Language Act 2022, im Internet abrufbar unter <https://www.legislation.govt.nz/act/public/2022/54/en/latest/>).

Es wird angeregt, in § 18a des Entwurfs eine Verpflichtung aufzunehmen, dass die vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen, inklusive der Rechtsschutzbelehrung, eine Erklärung in „einfacher Sprache“ als Beilage zu enthalten haben. Da es keine einheitliche gesetzliche Definition von „einfacher Sprache“ gibt, wird empfohlen, diesbezüglich als Standard auf die ÖNORM ISO 24495-1 – Einfache Sprache – Teil 1: Grundsätze und Leitlinien (ISO 24495-1:2023) zu verweisen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass elektronische Erledigungen in einem barrierefreien Format erstellt werden. Dies wäre idealerweise durch eine Bestimmung in § 18 AVG sicherzustellen, die sich auf alle elektronischen Erledigungen bezieht.

Der § 18a Abs. 2 Entwurf sollte daher lauten (Ergänzungen in unterstrichener Fettschrift):

„(2) Vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 1 erster Satz bedürfen keiner Genehmigung (§ 18 Abs. 3). Jede schriftliche Ausfertigung hat eine Amtssignatur (§ 19 E-GovG) zu enthalten. Darüber hinaus hat die Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Erledigung und den Hinweis zu enthalten, dass die Erledigung vollständig automatisiert erfolgt ist. **Der Ausfertigung ist zudem eine in einfacher Sprache abgefasste Erklärung des wesentlichen Inhalts sowie der Rechtsmittelbelehrung als Beiblatt beizufügen.**“

Diese Maßnahme würde insbesondere auch der Umsetzung von **Art. 9 und 13 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** dienen. Diese Artikel garantieren Menschen mit Behinderungen ein Recht auf „Barrierefreiheit“ (Art. 9) sowie den gleichberechtigten „Zugang zum Recht“, insbesondere bei staatlichen bzw. öffentlichen Angeboten und Leistungen. Siehe dazu auch die Maßnahme 111 des NAP Behinderung II („*Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide in der Bundesverwaltung, unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen*“) und Maßnahme 112 des NAP Behinderung II („*Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide in der Landesverwaltung, unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen*“). Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind sämtliche Bundesministerien sowie alle Bundesländer zuständig.

Da die Ausarbeitung von Beiblättern in einfacher Sprache eine ausreichende Vorbereitungszeit benötigt und entsprechend der NAP-Maßnahmen 111 und 112 auch Menschen mit Behinderungen miteingebunden werden sollten, wird empfohlen, dass die Verpflichtung zur Ausstellung von Beiblättern in einfacher Sprache mittels Übergangsbestimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sollte.

Im Sinne der digitalen Barrierefreiheit wird angeregt, bei den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für „**vollständig automatisierte [KI-generierte] schriftliche Erledigungen**“ in § 18a Abs. 3 zu ergänzen, dass zum Zweck der Gewährleistung der digitalen Barrierefreiheit ein Mindeststandard zu gewährleisten wäre, der die Auslesbarkeit für Screenreader etc. sicherstellt (WCAG in der jeweiligen Version, soweit nicht ohnehin der ELAK verwendet wird).

Zu den Varianten des § 18a AVG:

Der vorgeschlagene § 18a AVG sieht in beiden Varianten in Abs. 1 vor, dass mittels Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung durch die oberste Behörde Sachen bestimmt werden können, die vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können. Dazu muss die Sache in beiden Varianten laut § 18a Abs. 1 AVG im Hinblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und die zu lösenden Rechtsfragen sowie nach dem Stand der Technik für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung geeignet sein.

In den Erläuterungen wird im Hinblick auf die Eignung nur das Gesetz zitiert. Klarstellungen oder gar konkrete Voraussetzungen für die Bestimmung der Eignung finden sich aber auch in den Erläuterungen nicht.

Aus Sicht der Bürger:innen besteht die Möglichkeit, Verordnungen durch den VfGH gemäß §§ 57 VfGG auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen zu lassen. Vor diesem Hintergrund könnten sich klarere Kriterien im Hinblick auf die Beurteilung der Eignung durch die Rechtsprechung des VfGH herauskristallisieren.

Dennoch wäre es im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen, wenn bereits seitens des Gesetzgebers klarere Kriterien festgelegt werden könnten.

Dass laut den Erläuterungen die Wahrnehmung eines behördlichen Ermessens mittels einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung grundsätzlich möglich sein soll, ist zudem jedenfalls kritisch zu sehen.

Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung soll gemäß § 18a Abs. 1 AVG in beiden Varianten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 leg. cit. erfolgen. In § 18a Abs. 3 bis 5 AVG sind in beiden Varianten spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt.

So sieht Abs. 3 eine Testphase und eine laufende Kontrolle vor:

§ 18a Abs. 3 sieht vor, dass eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung nur zulässig ist, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Behörde ein bestimmender Einfluss auf den Vorgang der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung zukommt. Jedenfalls erforderlich sind nach Z 2 eine dokumentierte Testphase durch eine sachlich zuständige Behörde oder eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und nach Z 4 laufende Kontrollen, die a) die Rechtmäßigkeit der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung gewährleisten und b) eine effektive Anwendung des § 68 Abs. 2a ermöglichen.

ad Testphase:

Es ist begrüßenswert und geboten, dem erstmals normierten Digitalisierungsprozess in Form der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung eine Testphase verpflichtend voranzustellen. Es wäre jedoch auch notwendig einheitliche Parameter für diese Testphase zu normieren. Es müsste somit gesetzlich einheitlich normiert sein, welche Parameter erfüllt sein müssen, um die Testphase beenden zu können und das digitalisierte Verwaltungsverfahren eröffnen zu können.

Weiters wäre es in diesem Zusammenhang notwendig nähere Angaben zu Art und Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Evaluierung der Testphase festzusetzen.

ad laufende Kontrolle:

Es sind auch im Falle der laufend durchzuführenden Kontrollen Vorgaben notwendig, die etwa die Kontrolldichte, den Kontrollumfang und die Kontrollhäufigkeit einheitlich gesetzlich normieren.

Abs. 5 sieht die Möglichkeit des Opting-outs durch Erhebung eines Widerspruchs vor:

§ 18a Abs. 5 normiert u.a., dass eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung unzulässig ist, wenn ihr der Beteiligte, an den sie ergeht, widersprochen hat. Der Widerspruch hat nach Z 1 im Falle des Antragstellers im verfahrenseinleitenden Antrag bzw. nach Z 2 im Übrigen innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt, in dem der Beteiligte Kenntnis vom Verfahren erlangt hat, zu erfolgen.

Die Möglichkeit, vollständig automatisiert schriftliche Erledigung durch Widerspruch ausschließen zu können, wird grundsätzlich begrüßt, jedoch bezieht sich der Widerspruch nur auf künftige Erledigungen und muss dieser seitens des:der Antragstellers:Antragstellerin

bereits im Antrag und seitens der übrigen Beteiligten binnen einer Woche ab Kenntnis des Verfahrens (oder jedenfalls im Rahmen der Vorstellung, hier wohl aber auch nicht rückwirkend) erhoben werden.

Es erscheint fraglich, ob dies im Interesse der Rechtsunterworfenen ist und widerspricht der Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns. Angesichts der Neuartigkeit der erstmals normierten Digitalisierungsprozesse kann nicht von einem Rechtsunterworfenen erwartet werden, dass bereits bei Antragstellung (die in den überwiegenden Fällen ohne rechtsfreundliche Beratung erfolgt) das Widerspruchsrecht dem Willen des Rechtsunterworfenen entsprechend ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden kann. Es ist somit auch dem Antragsteller eine über den Zeitpunkt der Antragstellung hinausgehende Widerspruchsfrist einzuräumen.

Es muss den Rechtsunterworfenen möglich sein eine rechtsfreundliche Beratung innerhalb der Widerspruchsfrist in Anspruch zu nehmen. Es wäre daher wünschenswert, wenn sowohl der:die Antragsteller:in als auch andere Beteiligte auch später noch Widerspruch erheben könnten; dies auch vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf den Widerspruch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen wird, was bereits per se im Hinblick auf den Rechtsschutz kritisch gesehen wird.

Vor dem Hintergrund, dass keine Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht, erscheint die Einräumung einer zumindest 14 Tage dauernden Widerspruchsfrist geboten.

Im Übrigen darf hinterfragt werden, ob mittels Opting-out tatsächlich immer die Tragweite vollständig automatisierter schriftlicher Erledigungen erfasst wird; mitunter könnte ein Opting-in geeigneter erscheinen. Insofern wäre es sinnvoll, wenn beide Varianten alternativ zur Verfügung stehen würden.

Kritisch gesehen wird im Hinblick auf den Rechtsschutz, dass ein Verstoß gegen diese speziellen Zulässigkeitsvoraussetzungen laut Erläuterungen einen so erlassenen Bescheid zwar rechtswidrig macht, nicht aber dessen Zustandekommen hindert, so dass auch in so einem Fall der Bescheid mittels Vorstellung bekämpft werden muss.

In Variante A ist die Verordnungsermächtigung in § 18a Abs. 1 AVG subsidiär.

Laut Erläuterungen kann der Materiengesetzgeber in dieser ersten Variante die Verordnungsermächtigung für bestimmte Sachen ausschließen, ohne dass dies im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG unerlässlich wäre. Zudem kann bereits durch den Materiengesetzgeber

festgelegt werden, dass bestimmte Sachen (sofern geeignet) einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung zugänglich sind.

Die Subsidiarität soll sich laut Erläuterungen aber nicht auf § 18a Abs. 2 bis 5 AVG beziehen, so dass von diesen im Materiengesetz nur unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 B-VG abgewichen werden kann. Damit ist gewährleistet, dass nicht einfach weniger strenge Voraussetzungen im Materiengesetz geregelt werden können, was begrüßt wird. Gleichzeitig wird damit aber auch die Regelung strengerer Voraussetzungen erschwert (beispielsweise die Regelung eines Opting-in anstatt eines Opting-out; auch vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, wenn die Möglichkeit eines Opting-in neben dem Opting-out als Alternativvoraussetzung bereits im AVG geregelt wäre).

In Variante B ist die Verordnungsermächtigung nicht subsidiär.

Wie in den Erläuterungen klargestellt wird, kann der Materiengesetzgeber in dieser zweiten Variante nur dann (von § 18a AVG) abweichende Regelungen treffen, wenn sie nach Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Bei § 18a Abs. 1 AVG des Entwurfes wäre die Variante A *„Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, kann die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung Sachen bestimmen ...“* vorzuziehen. Es erscheint sinnvoll, dass auch die Verwaltungsvorschriften selbst vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen zulassen oder ausschließen können.

Im Ergebnis wäre Variante A zu bevorzugen.

Zu Z 9 (§ 57a AVG):

„No-Stop-Verfahren“:

Auch Bescheide im „No-Stop-Verfahren“ sollten verpflichtend mit einer Erklärung in „einfacher Sprache“ als Beilage sowie im Fall einer elektronischen Erledigung in einem barrierefreien Format ausgestellt werden. Auch bei diesen Verfahren gibt es in der Regel – so wie bei den vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen gemäß § 18a Entwurf – einen klaren Sachverhalt und keine komplexen Rechtsfragen, wodurch sie besonders für eine Ausstellung in „einfacher Sprache“ geeignet sind. Auch hier empfiehlt sich eine Übergangsbestimmung, sodass diese Verpflichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sollte.

§ 57a AVG soll durch folgenden Abs. 4 erweitert werden:

„(4) Bescheiden gemäß Abs. 1 ist eine in einfacher Sprache abgefasste Erklärung des wesentlichen Inhalts sowie der Rechtsmittelbelehrung als Beiblatt beizufügen.“

Zu Z 9 (§ 57b AVG)

Gemäß § 57b AVG des Entwurfs soll (ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren) das Rechtsmittel gegen Bescheide, die gemäß § 18a AVG vollständig automatisiert erlassen wurden, die binnen zwei Wochen zu erhebende Vorstellung sein.

Gemäß § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat (Amts-)Partei. Das betrifft vor allem Genehmigungsverfahren insbesondere für Betriebsanlagen. (Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geht zwar davon aus, dass Genehmigungsverfahren, an denen das Arbeitsinspektorat als Amtspartei zu beteiligen ist, zu komplex sind, um eine vollständig automatisierte Erledigung zu ermöglichen. Gänzlich ausgeschlossen werden kann das allerdings nicht.)

Gemäß § 12 Abs. 4 ArbIG steht dem Arbeitsinspektorat gegen in solchen Verfahren ergangene Bescheide das Recht der Beschwerde zu. Das Rechtsmittel der Vorstellung wird im ArbIG nicht erwähnt.

Grundsätzlich setzt eine Rechtsmittellegitimation voraus, dass die Partei behauptet, in ihren Rechten verletzt zu sein. Eine Verletzung in eigenen Rechten kommt bei einer Amtspartei meist aber nicht in Betracht, weswegen die Rechtsmittelbefugnis von Amtsparteien ausdrücklich gesetzlich normiert wird. Das könnte bedeuten, dass das Arbeitsinspektorat als Amtspartei nicht zur Erhebung einer Vorstellung gegen einen vollständig automatisiert erlassenen Bescheid berechtigt wäre.

Jedoch dient die Vorstellung gemäß § 57b AVG (die nicht einmal begründet werden muss), wie sich den Erläuterungen entnehmen lässt, der Beseitigung eines vollständig automatisiert erlassenen Bescheides, um durchzusetzen, dass doch ein menschliches Behördenorgan entscheidet. (Die Behauptung einer Rechtsverletzung ist nicht erforderlich.) Daher geht das BMASGPK davon aus, dass jede Partei des Bescheidverfahrens (also auch eine Amtspartei) zur Erhebung einer Vorstellung berechtigt wäre. **Es erscheint sinnvoll, das in den Erläuterungen klarzustellen.**

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 2a AVG)

Es erscheint im Zusammenhang des § 68 Abs. 2a zunächst vorrangig fraglich, wie die Behörde und Oberbehörde von der rechtswidrigen vollständig automatisierten Entscheidung Kenntnis erlangen sollen. § 68 Abs. 2a setzt somit die in § 18a Abs. 3 normierten laufenden Kontrollen voraus.

Die laufenden Kontrollen sollen somit sicherstellen, dass die Behörde und Oberbehörde die rechtswidrige Entscheidung gem. § 68 Abs. 2a aufheben oder abändern kann, was wiederum eine engmaschige Kontrolle erfordern würde, um der gesetzlich implizit auferlegten Kontrollverantwortlichkeit nachkommen zu können. Es ist daher die einheitliche Normierung der laufenden Kontrollen notwendig (siehe die Ausführungen zu Artikel I Z 6, zu § 18a Abs. 3).

Im gegenständlichen Entwurf einer AVG-Novelle sind zwei Varianten vorgesehen, mit denen § 68 AVG um einen Abs. 2a ergänzt werden soll.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass betreffend beide Varianten die Erläuterungen eine unvollständige Zitierung des Kommentars zum AVG und damit eine missverständliche Darstellung der Rechtslage enthalten.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Anwendung des § 68 AVG nach dessen Abs. 1 voraussetze, dass der aufzuhebende oder abzuändernde Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliege, wobei unter Berufung die ordentlichen Rechtsmittel nach dem AVG verstanden würden.

Im zitierten Kommentar zum AVG wird allerdings – gestützt auf höchstgerichtliche Judikatur – weiters ausgeführt, dass es für die Anwendbarkeit des § 68 AVG nicht auf die formelle Rechtskraft von Bescheiden ankommt, sondern darauf, dass der administrative Instanzenzug erschöpft ist; dass ein Bescheid noch mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht bekämpft werden kann, steht einer Anwendung von § 68 AVG nicht entgegen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 8 f [Stand 1.3.2018, rdb.at]).

Es wird daher im Sinne einer Klarstellung angeregt, in den Erläuterungen die Zitierung des Kommentars zum AVG dahingehend zu ergänzen, dass es im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 68 AVG nicht auf die formelle Rechtskraft, sondern auf den erschöpften administrativen Instanzenzug ankommt, und dass eine noch mögliche Bekämpfung des Bescheides mit-

tels Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Anwendbarkeit des § 68 AVG nicht ausschließt; dies insbesondere auch deswegen, zumal der zitierte Kommentar davon ausgeht, dass es sich bei der Beschwerde an das Verwaltungsgericht um ein ordentliches Rechtsmittel handelt (in der Literatur wird die Bescheidbeschwerde zum Teil aber auch als außerordentliches Rechtsmittel betrachtet, umso mehr erscheint eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich).

Variante A: In einer ersten Variante wird im Entwurf vorgeschlagen, dass vollständig automatisiert schriftlich erledigte Bescheide innerhalb von sechs Monaten von Amts wegen aufgrund von Rechtswidrigkeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

Laut den Erläuterungen soll es in der ersten Variante durch die Abänderung (im Gegensatz zu § 68 Abs. 2 AVG) im Hinblick auf die Rechtsstellung der Partei auch zu Verschlechterungen kommen können, zumal der Rechtsrichtigkeit gegenüber der Rechtssicherheit ein höheres Gewicht beigemessen wird. Dies kann kritisch gesehen werden.

Die in den Erläuterungen zitierte Judikatur des VwGH betreffend den Vorrang der Rechtsrichtigkeit gegenüber der Rechtssicherheit bezieht sich nämlich auf § 299 BAO, welcher keine Abänderung eines Bescheides vorsieht, sondern lediglich kassatorische Wirkung hat (wobei zudem die darin enthaltene Rechtsansicht für die Erlassung des neuen Bescheides nicht verbindlich ist).

Hinsichtlich § 68 Abs. 2 AVG sieht die Judikatur des VwGH vor, dass eine Abänderung nur dann statthaft ist, wenn damit keine Verschlechterung der Rechtsposition der Partei verbunden ist; eine Aufhebung ist gemäß § 68 Abs. 2 AVG nur möglich, wenn aus dem Bescheid kein Recht erwachsen ist.

Vor diesem Hintergrund ist § 68 Abs. 3 AVG, der Aufhebungen oder Abänderungen im öffentlichen Interesse vorsieht, dahingehend zu verstehen, dass sich dieser auf Verschlechterungen der Rechtsposition bezieht; diese Bestimmung postuliert unter anderem, dass die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen hat.

Dass im vorgeschlagenen Abs. 2a in der ersten Variante auch Verschlechterungen möglich sein sollen, wird mit dem vorliegenden Gefahrenpotenzial begründet. Die Intention, diesem Gefahrenpotenzial entgegenzusteuern, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Bei der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung handelt es sich aber um eine Erleichterung für die Behörde beim Vollzug; dass Fehler, die in der Sphäre der Behörde liegen, ohne Rücksicht

auf die erworbenen Rechte zulasten der Partei saniert werden sollen, wie es bei der vorliegenden ersten Variante vorgesehen ist, erscheint wenig überzeugend.

Die vorgeschlagene erste Variante sieht zwar eine Frist von sechs Monaten vor und soll nur aufgrund von (nicht bloß geringfügiger) Rechtswidrigkeit eine Aufhebung oder Abänderung möglich sein, dennoch bestehen Zweifel, ob das Interesse der Partei damit ausreichend berücksichtigt wird.

Die Möglichkeit nicht nur eine gänzliche Aufhebung, sondern auch eine Abänderung des Bescheides zu erlauben wäre vorzuziehen. Jedoch erscheint bedenklich, dass nach Variante A die Aufhebung oder Abänderung eines vollständig automatisiert erlassenen Bescheides nur wegen Rechtswidrigkeit zulässig sein soll. Wie auf Seite 9 der Erläuterungen ausdrücklich festgehalten ist, sollen vollständig automatisierte Erledigungen auch in Fällen, in denen Ermessen auszuüben ist, in Betracht kommen. Bei Variante A hätte die Behörde aber keine Möglichkeit, nach Bescheiderlassung korrigierend einzugreifen, wenn das eingesetzte System sein Ermessen in bedenklicher – aber noch nicht den Ermessensspielraum überschreitender, rechtswidriger – Weise ausübte.

Variante B: In einer zweiten Variante wird im Entwurf vorgeschlagen, dass vollständig automatisiert schriftlich erledigte Bescheide innerhalb von drei Monaten von Amts wegen aufgrund von Rechtswidrigkeit aufgehoben (nicht aber abgeändert) werden können, wobei die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen hat.

Auch im Hinblick auf die zweite Variante ergibt sich aus den Erläuterungen, dass es hinsichtlich der Rechtsstellung der Partei zu Verschlechterungen kommen kann.

Die vorgeschlagene zweite Variante sieht allerdings eine Frist von drei Monaten vor. Die im Vergleich zur ersten Variante kürzere Frist ergibt sich laut Erläuterung daraus, dass auch Verschlechterungen möglich sein sollen, so dass die kürzere Frist im Interesse der Partei gelegen ist.

Während die Erläuterungen bei der ersten Variante von einer umfassenden Prüfung durch die Behörde ausgehen, zumal bei dieser auch eine Abänderung möglich wäre, soll bei der zweiten Variante die amtswegige Aufhebung an keine inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft sein. Dies kann dahingehend verstanden werden, dass für die Aufhebung innerhalb von drei Monaten keine umfassende Prüfung durch die Behörde erforderlich ist, was schlüssig erscheint, zumal in der zweiten Variante keine Abänderung vorgesehen ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Behörde in der zweiten Variante nach einer allfälligen Aufhebung für die Erlassung eines neuen Bescheides die allgemeine Entscheidungsfrist des AVG von sechs Monaten zur Verfügung steht.

Nach der vorgeschlagenen zweiten Variante soll die Behörde mit möglicher Schonung erworbener Rechte vorgehen. Dies wird im Vergleich zur ersten Variante begrüßt. Da der Wortlaut von § 68 Abs. 3 AVG entnommen wurde, wird davon ausgegangen, dass auch gemäß der vorgeschlagenen zweiten Variante nur der geringste Eingriff statthaft sein soll.

Die Aufhebung bereits ergangener Entscheidungen stellen stets einen massiven Eingriff in die Rechtssicherheit der Rechtsunterworfenen dar. Normativ unberücksichtigt scheint dabei jedoch die notwendige Abwägung der Rechte sämtlicher am Verfahren Beteiligten.

Angesichts des massiven Eingriffes in die Rechtssicherheit der Rechtsunterworfenen erscheint es weiters dringend geboten dem Rechtsunterworfenen Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde (Abänderung/Aufhebung) gesetzlich einzuräumen; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass einer neuerlichen Antragstellung in derselben Rechtssache das Hindernis der *res iudicata* entgegenstehen könnte.

Denkbarer Kompromiss: Möglichkeit der Aufhebung und Abänderung sowie Vorsehen einer Frist von sechs Monaten zwecks umfassender Prüfung durch die Behörde und Vorgehen durch die Behörde mit möglicher Schonung erworbener Rechte (und nicht abermals vollständig automatisierte schriftliche Erledigung). Dies wäre eine Kombination aus den vorgeschlagenen Varianten A und B.

Bei Abänderungen wäre es im Sinne der Partei gelegen, würde eine umfassende Prüfung durch die Behörde stattfinden. Aus Sicht der Behörde erschiene eine umfassende Prüfung innerhalb von drei Monaten allerdings nicht realistisch, dies auch vor dem Hintergrund eines allfällig zu gewährenden Parteiengehörs, weswegen sechs Monate eher denkbar wären. Es sollten jedenfalls die erworbenen Rechte nicht ignoriert werden dürfen.

Ergänzend wird auf **mögliche legislative Versehen** im Entwurf hingewiesen:

Der Entwurf für **§ 13 Abs. 2 AVG** übernimmt aus der geltenden Fassung des § 13 Abs. 1 AVG im Wesentlichen, dass, wenn die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich erscheint, die Behörde dem Einschreiter auftragen kann, es in anderer Weise einzubringen. Anders als die geltende Fassung sieht der Entwurf dafür jedoch

nicht die Setzung einer angemessenen Frist vor. Da sich die Erläuterungen nicht dazu äußern (hingegen festhalten, dass die für telefonische Einbringungen im geltenden Abs. 1 dritter Satz vorgesehene Sonderbestimmung weiterbestehen solle), erscheint unklar, ob der Entfall einer Fristsetzung tatsächlich beabsichtigt ist (und falls ja, warum).

Bei den beiden Varianten für **§ 68 Abs. 2a AVG** sieht im Gesetzesentwurf Variante A vor, dass der Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden kann, Variante B hingegen nur eine Aufhebung. In den Erläuterungen (S. 8 und S. 15) wird hingegen zu beiden Varianten ausgeführt, dass der Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden könne.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991)

Zu Z 2 (§§ 47 Abs. 1 und 49a Abs. 2 VStG):

Vollständig automatisierte Straf- und Anonymverfügungen:

Auch vollständig automatisiert erstellte Strafverfügungen und Anonymverfügungen sollten verpflichtend Erklärungen in „einfacher Sprache“ beigefügt werden. Im Fall einer elektronischen Erledigung sollten sie zudem in einem barrierefreien Format ausgestellt werden.

Basierend auf den oben genannten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö ChG), besteht die Möglichkeit, dass die Ausstellung in leichter Sprache zu einem Rückgang der Rechtsmittel bzw. zu einer rechtzeitigen Einzahlung der Strafe führen würde und somit Verwaltungskosten eingespart werden könnten. Wie bereits erwähnt profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen von „einfacher Sprache“, sondern auch viele andere Gruppen wie Menschen mit Deutsch als Zweitsprache oder Menschen mit Leseschwierigkeiten.

Zu Z 4 und 7 (§§ 49a und 50 VStG)

Angaben der Daten als Text und QR-Code bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen:

Aus Sicht des Sozialministeriums wird in Bezug auf Z 4 und 7 die **Variante B bevorzugt** (verpflichtende Angaben der Daten als Text und QR-Code). Insbesondere ein QR-Code bietet die Möglichkeit für eine Verbesserung der Barrierefreiheit der Anonym- und Organstrafverfügungen, z.B. durch eine Audiofunktion, einer Erklärung in einfacher Sprache oder Übersetzungen.

Zu § 50 Abs 5 wird angemerkt, dass auch hier die Übermittlung der „Anzeige oder Teile davon“ in einem barrierefreien Format sicherzustellen wäre.

Schließlich wird darüber Mitteilung gemacht, dass diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats über die ELAK-Schnittstelle zur Verfügung gestellt wird.

24. April 2026

Für die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt